

Zeitschrift: Bericht über die Staatsverwaltung des Kantons Bern ... = Rapport sur l'administration de l'Etat de Berne pendant l'année ...

Herausgeber: Kanton Bern

Band: - (1958)

Artikel: Verwaltungsbericht der Direktion des Kirchenwesens des Kantons Bern

Autor: Moser, Fritz / Moine, Virgile

DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-417570>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 26.01.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

VERWALTUNGSBERICHT
DER
DIREKTION DES KIRCHENWESENS
DES KANTONS BERN
FÜR DAS JAHR 1958

Direktor: Regierungsrat FRITZ MOSER
Stellvertreter: Regierungsrat Dr. VIRGILE MOINE

I. Allgemeines

Im Berichtsjahr erfolgte der Beginn einer neuen Legislaturperiode des Regierungsrates, anlässlich welcher in der Leitung der Kirchendirektion ein Wechsel stattfand. Die überaus rege Tätigkeit in den Direktionen der Landwirtschaft und der Forsten veranlassten Herrn Regierungsrat Dewet Buri nach sechsjähriger Amtstätigkeit, die sich über die Jahre 1952–1958 erstreckte, im Sinne einer Arbeitsentlastung als Kirchendirektor zurückzutreten. An dessen Stelle übernahm Herr Regierungsrat Fritz Moser, Justizdirektor, die Leitung der Direktion des Kirchenwesens.

Das abgelaufene Jahr wurde weiterhin durch eine noch unstabile Lage in der Besetzung der Pfarrstellen an öffentlichen Kirchengemeinden gekennzeichnet, was sich zahlenmäßig durch die hohe Zahl der zur Besetzung bzw. Wiederbesetzung ausgeschriebenen Stellen darstellt. Ausgeschrieben wurden für die evangelisch-reformierte und die römisch-katholische Landeskirche zusammen 49 volle Pfarrstellen, wobei die Hilfspfarrstellen nicht berücksichtigt sind, da die Wahl der Hilfsgeistlichen durch die zuständigen Kirchengemeinderäte (keine Volkswahl) erfolgt.

Im stillen Wahlverfahren wurden für alle drei Landeskirchen 51 Pfarrer für eine weitere Amts dauer von sechs Jahren in ihrem Amte bestätigt (evangelisch-reformiert: 37; römisch-katholisch: 14; christkatholisch: —).

Vom bernischen Kirchendienst wurden auf begründetes Gesuch und auf Empfehlung der innerkirchlichen Oberbehörden hin 21 Pfarrer beurlaubt. Die Gesuche wurden infolge Antrittes von Pfarrstellen in andern Kantonen oder im Ausland, wie wegen Studienaufenthalten, gestellt.

Im Berichtsjahr wurden durch die Kirchendirektion 26 Krankheitsvikariate (inklusive Hilfspfarrstellen) bestätigt. Vorübergehende Pfarrvakanzien bedingten die Einsetzung von 40 Pfarrverweserschaften.

Die Aufwendungen des Staates für die Landeskirchen betrugen für das Jahr 1958 gemäss Staatsrechnung:

	Fr.
Evangelisch-reformierte Landeskirche.	5 623 028.—
Römisch-katholische Landeskirche . . .	1 646 238.05
Christkatholische Landeskirche	85 387.90
zusammen	<hr/> 7 354 653.95

In Berücksichtigung der Volkszählungsergebnisse 1950 ergeben sich pro Kopf der Bevölkerung folgende staatlichen Aufwendungen:

	Fr.
für die Evangelisch-reformierte Landeskirche	8.37
für die Römisch-katholische Landeskirche . . .	13.75
für die Christkatholische Landeskirche	26.22

In dieser Gegenüberstellung sind die Kosten der evangelisch-theologischen und der christkatholischen Fakultäten nicht inbegriffen.

II. Kirchengemeinden

Die Umschreibung bestehender Kirchengemeinden hat im Jahre 1958 keine Änderung erfahren. Eine Bildung neuer Kirchengemeinden erfolgte ebenfalls nicht. Über die im Bericht des Vorjahres erwähnte Abtrennung der Engehalbinsel und des Gebietes der politischen Gemeinde Bremgarten von der Paulus-Kirchengemeinde Bern-Bremgarten wurden die Verhandlungen innerhalb der kirchlichen Behörden weitergeführt. Es darf angenommen werden, dass die Kirchendirektion im Frühjahr 1959 dem Regierungsrat zuhanden des Grossen Rates in der Sache Bericht und Antrag wird stellen können.

Das Begehr einer römisch-katholischen Kirchengemeinde um Aufteilung des bisherigen Gemeindegebietes in drei neue Kirchengemeinden wurde bis zum Vorliegen der Volkszählungsergebnisse 1960 zurückgestellt.

Es darf in diesem Zusammenhang darauf hingewiesen werden, dass dem kirchlichen Leben kleine, in sich geschlossene Kirchengemeinden grundsätzlich besser entsprechen als «Mammutgemeinden». Anderseits sollten solche kleinen Gemeinden finanziell genug sein, um ihren gesetzlichen Aufgaben ohne Erhebung einer überdurchschnittlich hohen Kirchensteuer gerecht zu werden. Bei der Prüfung von Begehren dürfen die staatlichen Behörden diese Frage nicht unbeachtet lassen.

Der Bestand an Kirchengemeinden der drei Landeskirchen weist auf Ende 1958 auf:

	Zahl der Kirchengemeinden
Evangelisch-reformierte Kirche	210
Römisch-katholische Kirche	91
Christkatholische Kirche	4

(Die in den evangelisch-reformierten Gesamtkirchgemeinden Bern und Biel und in der römisch-katholischen Kirchengemeinde Bern vereinigten Kirchengemeinden sind einzeln gezählt. Die drei Gesamtkirchgemeinden als solche wurden wegen ihrer vorwiegend administrativen Bedeutung in dieser Aufstellung nicht berücksichtigt. Die vier Kirchengemeinden, welche nur teilweise auf bernischem Gebiet liegen, sind ebenfalls gezählt worden).

In einem Beschwerdefall hatte sich der Regierungsrat über die Anwendung von Art.16 Abs.2 des Kirchengesetzes auszusprechen. Diese Bestimmung ist dem Art.17 Abs.3 des Gemeindegesetzes nachgebildet. Beide Artikel bezeichnen einen Minderheitenschutz bei der Bestellung von Gemeindebehörden. Art.17 Abs.3 Gemeindegesetz spricht von der Vertretung der Minderheiten im Blick auf die Berücksichtigung politisch organisierter Parteien, Art.16 Abs.2 spricht von angemessener Vertretung «kirchlicher Richtungen und Gruppen». Es trifft nun wohl zu, dass die Verhältnisse auf dem Gebiete der Kirchengemeinde wesentlich anders liegen, als bei der politischen Gemeinde. Bei Anwendung des Art.17 Abs.3 des Gemeindegesetzes hat sich durch die Praxis – wenn auch nicht direkt ein proportionaler – so doch ein zahlenmässiger Anspruch der Minderheiten auf Vertretung in den Behörden herausgebildet. Wollte man für beide Vorschriften die gleiche Auslegung anwenden, so würden wesentliche Unterschiede übersehen. Das Ziel beider Vorschriften ist allerdings das gleiche: nämlich zu verhindern, dass die Mehrheit sich über die Minderheit einfach hinwegsetzt und dieser keine Gelegenheit zur Mitarbeit gibt. Dieses Ziel verlangt aber nicht unbedingt die Einräumung eines zahlenmässigen Vertretungsanspruches der Minderheit. Auf politischer Ebene, wo politische Machtfaktoren einander gegenüberstehen, lässt sich diese weitgehende Auslegung der Minderheitenschutzbestimmungen rechtfertigen. Die gewöhnliche Auslegung solcher Minderheitsbestimmungen erschöpft sich aber darin, dass die Mehrheit die Minderheit nicht einfach übergehen darf, sondern dieser in angemessener Form das Recht gewahrt bleiben soll, bei der Verwaltung der öffentlichen Angelegenheiten ebenfalls zum Wort zu kommen, wobei dem Ermessen des Wahlkörpers, dessen Freiheit durch keinen Anspruch der Minderheiten näher umschreibende oder sichernde formale Bestimmung beschränkt ist, ein bedeutender Spielraum gelassen wird. Gerade auf kirchlichem Boden ist Behutsamkeit geboten. Die kirchlichen Richtungen können mit

den politischen Parteien nicht auf die gleiche Ebene gestellt werden. Die erstgenannten vertreten religiöse Anschauungen und nicht politische Machtansprüche; die Grenzen zwischen den kirchlichen Richtungen sind ausserordentlich fliessend. Eine schroffe Gegenüberstellung dieser Gruppen würde das Hauptziel der Minderheitenschutzvorschrift, die Wahrung des religiösen Friedens, eher beeinträchtigen als fördern (ebenso Dürrenmatt, Gesetz über die Organisation des Kirchenwesens S.28). Die Übernahme der Praxis, wie sie sich zu Art.17 Abs.3 Gemeindegesetz herausgebildet hat, muss daher mit Rücksicht auf den besondern, von der politischen Gemeinde verschiedenen Charakter der Kirchengemeinde, und auf das besondere Wesen der kirchlichen Gruppen und Richtungen, die nicht mit den politischen Parteien verglichen werden können, abgelehnt werden. Auf Grund dieser Überlegungen und in Berücksichtigung der Verschiedenartigkeit der Verhältnisse kam der Regierungsrat zum Schluss, es sei dem Art.16 Abs.2 Kirchengesetz eine eigene, von derjenigen des Art.17 Abs.3 Gemeindegesetz verschiedene, Auslegung zu geben. Nach dem Wortlaut der kirchengesetzlichen Vorschriften haben die kirchlichen Richtungen und Gruppen Anspruch auf eine angemessene Vertretung. Der Regierungsrat vertritt nun die Auffassung, dass, wenn die kirchlichen Richtungen und Gruppen, die massgeblich am Leben der Kirchengemeinde beteiligt sind, im Kirchgemeinderat vertreten sind, der gesetzlichen Bestimmung Genüge geleistet sei, sofern ihre Vertretung nicht offensichtlich als ungenügend erscheine. Wie gross diese Vertretung ausfalle, sei weniger wichtig.

In diesem Zusammenhang sei noch auf die Tatsache hingewiesen, dass die evangelisch-reformierte Kirche französischer Zunge die kirchlichen Richtungen und Gruppen nicht kennt. Die Bestimmung des Art.16 Abs.2 des Kirchengesetzes bezeichnet nicht die Bildung solcher kirchenpolitischer Gruppen, sondern greift nur ordnend da ein, wo solche bestehen sollten.

III. Pfarrstellen

Evangelisch-reformierte Landeskirche

Aus einer Vielzahl an sich begründeter Gesuche auf Errichtung weiterer voller Pfarrstellen wurden nach Verhandlungen mit der innerkirchlichen Oberbehörde auf dem Dekretswege durch Umwandlung bestehender Hilfspfarrstellen fünf volle Pfarrstellen geschaffen, dazu noch eine volle Pfarrstelle in Bümpliz. In ihren Anträgen an den Regierungsrat zuhanden des Grossen Rates stützt sich die Kirchendirektion insbesondere auf den Dringlichkeitscharakter, wobei zudem möglichst auf Berücksichtigung aller Landesteile geachtet wird. Von Wichtigkeit ist für den Staat ebenfalls die Frage der ihm durch Schaffung von Pfarrstellen entstehenden finanziellen Lasten.

Volle Pfarrstellen wurden in folgenden Kirchengemeinden errichtet:

In der Kirchengemeinde Melchnau eine zweite Pfarrstelle für den Bezirk Gondiswil (Umwandlung);

in der Kirchengemeinde Thun eine sechste Pfarrstelle für die Betreuung der französischsprachenden Bevölkerung des Oberlandes und des Emmentals mit Sitz in Thun (Umwandlung);

in der Kirchgemeinde Sigriswil eine zweite Pfarrstelle für den Bezirk Merligen (Umwandlung);
 in der Kirchgemeinde Mett eine zweite Pfarrstelle (Umwandlung);
 in der Kirchgemeinde Burgdorf eine zweite Pfarrstelle (Umwandlung);
 in der Kirchgemeinde Bümpliz eine fünfte Pfarrstelle (Neuerrichtung).

Ferner entsprach der Regierungsrat einem Begehr von der Kirchgemeinde Madretsch auf Schaffung einer Hilfs-pfarrstelle.

Römisch-katholische Landeskirche

Die Kirchgemeinde Spiez sah sich veranlasst, einen ständigen Hilfsgeistlichen in der Funktion eines Pfarrrektors nach Frutigen abzuordnen. Der Regierungsrat hat deshalb dem Begehr dieser Kirchgemeinde auf Schaffung einer zweiten Hilfsgeistlichenstelle (mit Sitz in Frutigen) Folge gegeben.

Bei dieser Gelegenheit möchten wir die Kirchgemeinderäte darauf aufmerksam machen, dass die Amts-dauer für Hilfsgeistliche in der Regel vier Jahre beträgt. Wir machen die Feststellung, dass uns die Wiederwahlen nur sehr lückenhaft zur Kenntnis gebracht werden. Die Wiederwahlen unterstehen der Genehmigung durch die Kirchendirektion (Art. 33 des Kirchengesetzes).

Christkatholische Landeskirche

In den christkatholischen Kirchgemeinden wurden im Berichtsjahr keine Pfarrstellen errichtet.

Bestand auf 1. Januar 1959:

	Pfarr-stellen	Bezirks-helfer	Hilfs-geistliche
Evangelisch-reformierte Kirche	308	9	23
Römisch-katholische Kirche	91	—	36
Christkatholische Kirche	4	—	1

(Die Pfarrstelle für die Heil- und Pflegeanstalten Waldau und Münsingen ist in der Zahl der evangelisch-reformierten Pfarrstellen inbegriffen).

IV. Pfarrwohnungen und Pfrundgüter

Zufolge Errichtung neuer Pfarrstellen und in Berücksichtigung veränderter Verhältnisse waren im Berichtsjahr in mehreren Fällen neue Wohnungsentschädigungen festzusetzen und bisherige anzupassen. Es sei hier den Kirchgemeindebehörden in Erinnerung gerufen, dass es sich bei der Festsetzung der Wohnungsentschädigung für Pfarrwohnungen in kirchgemeindeeigenen Pfarrhäusern um eine den örtlichen Verhältnissen angemessene Wohnungsentschädigung handelt (§ 7 des Dekretes über die Besoldung der Geistlichen der bernischen Landeskirchen vom 16. Februar 1953). Ausgangslage der Berechnung ist demnach nicht etwa die Baukosten-summe bzw. deren Verzinsung und Amortisation.

Dem Begehr einer Kirchgemeinde auf Loskauf von der staatlichen Wohnungsentschädigungspflicht wurde

entsprochen. Weiteren Gesuchen wurde im Voranschlag Rechnung getragen. Die Auszahlung der Loskaufsumme erfolgt aber erst nach Fertigstellung des gemeindeeigenen Pfarrhauses durch Vorlage der Bauab-rechnung und nach Abschluss eines diesbezüglichen Vertrages.

Im Vorjahresbericht wurde auf Verhandlungen hin-gewiesen, die die Abtretung von Pfrundgütern zum Gegenstande hatten. Im Berichtsjahr wurden unter Leistung eines Abtretungsbetrages den Kirchgemeinden die Pfrundgüter Biglen, Adelboden und Innertkirchen zu Eigentum übertragen. Ohne staatliche Zustimmung dürfen diese Güter ihrem Zwecke nicht entfremdet werden.

Wiederum hat sich das kantonale Hochbauamt im Jahre 1958 mit zahlreichen Pfarrhausrenovationen, auch in Verbindung mit der Einrichtung von Ölheizungen, befasst. Die sich daraus für das Berichtsjahr ergebenden staatlichen Aufwendungen beliegen sich auf den ansehnlichen Betrag von Fr. 730 000.—. Für Einzelheiten sei auf den Verwaltungsbericht der Baudirektion ver-wiesen.

Innkerkirchlichen Mitteilungen ist zu entnehmen, dass sich die Bautätigkeit in den Kirchgemeinden in reger Weise fortgesetzt habe. Es handelt sich insbesondere um Kirchenneubauten, Kirchenrenovationen und die Errichtung von Kirchgemeindehäusern.

V. Kirchensteuern

Auf Grund von Anfragen und Mitteilungen lässt sich leider feststellen, dass der richtigen Steuerveranlagung und dem ordnungsgemässen Steuerbezug vielerorts immer noch nicht die nötige Sorgfalt zugewendet wird. Es betrifft dies insbesondere die ungenügende Beachtung des Dekretes vom 6. September 1956 betreffend die Ver-anlagung und den Bezug der Steuern von Fremdarbeitern, das für die Kirchensteuern sinngemäß Geltung hat. Die Bestimmungen über den Steuerbezug an der Quelle gelten auch für die Kirchensteuern, denen die Fremdarbeiter infolge ihrer Erwerbstätigkeit im Kanton unterliegen. – Bezüglich der Meldungen, die die Gemeinden im Kirchensteuerwesen den Kirchgemeinden vor-schriftsgemäss zu erstatten haben, sei nochmals auf das Kreisschreiben des Regierungsrates vom 6. Dezember 1957 verwiesen.

Im übrigen erfährt die Abrechnung über die Kirchensteuern mit der Konfessionsminderheit in Gebieten, wo letztere aus Zweckmässigkeitsgründen den direkten Steuerbezug bei ihren Kirchgenossen nicht durchführen kann, nicht die notwendige Aufmerksamkeit. Oftmals wird mit der für die Konfessionsminderheit zuständigen Kirchgemeinde nicht richtig abgerechnet bzw. zu wenig Kirchensteuern abgeliefert. Bei der Nachberechnung ergibt sich dann meistens eine Nachzahlungspflicht der betroffenen Kirchgemeinde für den Zeitraum mehrerer Jahre. Für die Verteilung der Kirchensteuern gelten die gleichen Grundsätze wie für die Gemeindesteuern (§ 7 des Dekretes über die Kirchensteuern vom 21. November 1956, Dekret vom 13. November 1956 betreffend die Steuerteilung unter bernischen Gemeinden). Für diese Teilung ist es unerheblich, ob die Kirchensteuern durch direkten (durch die Kirchgemeindeorgane selbst) oder durch indirekten Bezug (Deckung der Bedürfnisse der

Kirchgemeinde durch Zuschüsse der zu ihrem Gebiet gehörenden politischen Gemeinden) erfolgt. Die Steuerhoheit und entsprechend die Autonomie der Kirchgemeinden werden durch den indirekten Bezug (§ 18 Kirchensteuerdekret) nicht berührt. Es ist deshalb unrichtig, so zu argumentieren wie jener Gemeindeschreiber, der auf Anfrage hin mitteilte, in seiner Gemeinde werde keine Kirchensteuer erhoben; die Bedürfnisse der Kirchgemeinde würden aus dem Ortsgute gedeckt und im übrigen sei man am Orte mehrheitlich einer Konfession. Mit dieser Feststellung sollte ein Begehr der Konfessionsminderheit auf Abrechnung über ihr zufallende Steuern abgetan werden.

VI. Gesetzgebung

Im Berichtsjahr wurden erlassen:

- Regierungsratsbeschluss vom 28. Mai 1958 betreffend die Aufteilung der evangelisch-reformierten Kirchensynode-Wahlkreise Bucheggberg und Solothurn (Synodalverband);
- Regierungsratsbeschluss vom 18. Juli 1958 betreffend die Errichtung einer Hilfsgeistlichenstelle (Madretsch, evangelisch-reformiert);
- Regierungsratsbeschluss vom 18. Juli 1958 betreffend die Errichtung einer Hilfsgeistlichenstelle (römisch-katholische Kirchgemeinde Spiez, Pfarrektorat mit Sitz in Frutigen);
- Dekret vom 13. November 1958 betreffend die Errichtung von Pfarrstellen.

Die Verhandlungen über die Revision der Übereinkunft zwischen den Ständen Bern und Solothurn betreffend die kirchlichen Verhältnisse in den evangelisch-reformierten Kirchgemeinden des Bucheggberges und der Bezirke Solothurn, Lebern und Kriegstetten wurden, soweit es um die Arbeiten der Verwaltungsbehörden der beiden Kantone ging, zu Ende geführt. Der Regierungsrat unterbreitete am 31. Oktober 1958 dem Grossen Rat Bericht und Antrag zu einem Übereinkunftsentwurf. Der grosse Rat durfte dazu in der ersten Session 1959 endgültig Stellung nehmen. Die neue Übereinkunft unterliegt zudem der Genehmigung durch den solothurnischen Kantonsrat.

VII. Steuerbefreiungen

In Anwendung von Art. 23 Abs. 1 Ziff. 9 des Gesetzes über die direkten Staats- und Gemeindesteuern hatte sich die Kirchendirektion mit acht Steuerbefreiungsgesuchen von religiösen Körperschaften zu befassen, wovon zwei abgewiesen werden mussten.

VIII. Die einzelnen Landeskirchen

Evangelisch-reformierte Kirche

Kirchensynode. Auf Grund von § 7 des Dekretes vom 26. Februar 1942 betreffend die Umschreibung der re-

formierten Kirchgemeinden im Kanton Bern und die Organisation der evangelisch-reformierten Kirchensynode hat alle vier Jahre eine Gesamterneuerung der Kirchensynode stattzufinden, deren Amtsdauer jeweilen am 1. November beginnt und mit dem 31. Oktober des vierten darauffolgenden Jahres endigt. Diese Erneuerungswahlen, geltend für die Periode vom 1. November 1958 bis 31. Oktober 1962, fanden im Monat September des Berichtsjahres statt und gaben zu keinen weiteren Bemerkungen Anlass. Es sei hier noch vermerkt, dass durch Beschluss des Regierungsrates des Kantons Bern vom 28. Mai 1958 in Übereinstimmung mit dem Regierungsrat des Kantons Solothurn das Gebiet der solothurnischen Bezirkssynode (Synodalverband), das bisher aus den Wahlkreisen Bucheggberg und Solothurn bestand, in vier Wahlkreise: Bucheggberg, Kriegstetten, Lebern und Solothurn aufgeteilt worden ist. An der bisherigen Zahl von 11 Abgeordneten aus der solothurnischen Bezirkssynode hat sich nichts geändert. Durch die Aufteilung in vier Wahlkreise wurde einem begründeten Begehr der solothurnischen Bezirkssynode Folge gegeben.

Synodalrat. In ihrer ersten Sitzung der neuen Amtsperiode wählte die Kirchensynode zum neuen Vorsitzenden des Synodalrates Herrn Pfarrer Max Müller, Ägerlen, der die Nachfolge von Herrn Pfarrer Julius Kaiser, Bern, antrat. Die bisherigen Ratsmitglieder wurden in ihrem Amte bestätigt. Infolge von zwei Demissionen wurden zwei neue Mitglieder in den Rat gewählt.

Es sei hier nicht unterlassen, auf die durch Herrn Professor Kurt Guggisberg verfasste «Bernische Kirchengeschichte» zu verweisen. Überaus erfreulich ist es, nun endlich eine in kompetenter Sichtung und Verarbeitung umfassende bernische Kirchengeschichte in Händen zu haben.

Statistische Angaben

Veränderungen im Personalbestand des evangelisch-reformierten Ministeriums:

Aufnahmen in den Kirchendienst:	
Predigtamtskandidaten der Universität Bern	9
auswärtige Geistliche deutscher Sprache.	4
Bewerber französischer Sprache.	5
Rücktritte.	9
verstorben im aktiven Kirchendienst	2
verstorben im Ruhestand	6
verstorben in andern Funktionen	-

In den bernischen Kirchendienst wurde eine Pfarrerin aufgenommen.

Amtseinführungen fanden 32 statt.

Das Amt als Hilfspfarrer haben 2 Pfarrer angetreten.

Römisch-katholische Kirche

Statistische Angaben

In der römisch-katholischen Kirche fanden im Berichtsjahr 8 Stellenwechsel statt.

In den römisch-katholischen Kirchendienst wurden 7 Geistliche aufgenommen; 3 Geistliche traten zurück. Es fanden 6 Amtseinführungen statt. 1 Geistlicher verstarb im aktiven Kirchendienst.

Christkatholische Kirche

Statistische Angaben

In der Besetzung der Pfarrstellen trat im Berichtsjahr keine Änderung ein.

Bern, den 25. Mai 1959.

Der Direktor des Kirchenwesens:

Fr. Moser

Vom Regierungsrat genehmigt am 16. Juni 1959.

Begl. Der Staatsschreiber: **Schneider**

